



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

Schulpflicht, Dis- ziplinar massnahmen und Elternpflichten

Einleitende Bemerkungen

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Die Bundesverfassung garantiert den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht¹. Dieser steht allen Kindern offen und ist obligatorisch. Dieses verfassungsmässig garantierte Grundrecht kann nur dann eingeschränkt werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, die Massnahme im öffentlichen Interesse liegt (Sicherstellung eines ungestörten Schulbetriebs) und verhältnismässig ist.

Schulbetrieb

Der Schulbetrieb hat sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler zu orientieren. Schülerinnen und Schüler haben Pflichten zu erfüllen und sich aktiv am Schulbetrieb zu beteiligen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor².

Ergeben sich im Zusammenleben mit einzelnen Schülerinnen und Schülern Schwierigkeiten, ist in erster Linie die Lehrperson, je nachdem auch die Schulleitung oder Schulpflege gefordert. Im Rahmen des Unterrichts und des Erziehungsauftrags können verschiedene Anordnungen getroffen werden. Diese stellen noch keine eigentlichen Disziplinar massnahmen dar. Es empfiehlt sich, allfällige disziplinarische Verfehlungen in einem Kontaktheft aufzulisten.

Den einzelnen Disziplinarbestimmungen liegt die Idee zugrunde, dass Probleme des Zusammenlebens in der Schule auf partnerschaftlicher Ebene zu lösen sind, das heisst Konflikte gemeinsam besprochen werden und versucht wird, deren Hintergründe zu beleuchten. Nur dann ist es möglich, Konsequenzen zu ziehen und gemeinsam Vereinbarungen für das zukünftige Verhalten zu treffen. Erst wenn diese Bemühungen versagen, soll zu erzieherischen Massnahmen gegriffen werden, die im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung als abschliessender Katalog formuliert sind.

Bei der Anordnung einer Disziplinar massnahme ist darauf zu achten, dass die rechtlichen Grundsätze für staatliches Handeln eingehalten werden. Im Besonderen sind dies die Gewährung des rechtlichen Gehörs und das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Der Schulbetrieb hat sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler zu orientieren. Schülerinnen und Schüler haben Pflichten zu erfüllen und sich aktiv am Schulbetrieb zu beteiligen.

Das heisst, dass vor einem Beschluss die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler anzuhören ist; allenfalls ist auch den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei jeder Massnahme, die getroffen werden soll, ist die Frage der Verhältnismässigkeit zu stellen, insbesondere, ob eine Anordnung «im Interesse eines ordentlichen und ungestörten Schulbetriebs» gerechtfertigt ist. Dies ist immer eine Frage des Ermessens. Eine zeitweise oder definitive Entlassung aus der Schule ist in jedem Fall die schärfste und weitest gehende Massnahme und wird im Rekursverfahren als «ultima ratio» angesehen und auch daraufhin überprüft.

Elternpflichten

Grundsätzlich sind die Elternpflichten auf Bundesrechtsebene im Zivilgesetzbuch geregelt³. Das kantonale Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung konkretisieren diese Elternpflichten in Bezug auf die Schule. Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

¹ Art. 19 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

² § 50 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz § 3 Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

- 1 Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.
- 2 Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.
- 3 Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.
- 4 Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflicht auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vorzeitigem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausser-schulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 52.

Volksschulverordnung § 2 Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch

- 1 Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

- 2 Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, die sich längstens zwei Monate im Kanton Zürich aufhalten.
- 3 Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden informieren die Schulpflichtigen über die Kinder, die schulpflichtig werden, und über Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Bildung in der Volksschule ist zum einen ein verfassungsmässig garantiertes Grundrecht. Zum andern beinhaltet sie auch die Schulbesuchspflicht. Mit «Aufenthalt» ist eine Verweildauer von mehr als zwei Monaten gemeint. Bei Kindern mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als zwei Monaten beginnen die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch bereits am ersten Tag ihres Aufenthaltes. Es steht allen Gemeinden frei, Kinder auch bei kurzer Aufenthaltsdauer auf freiwilliger Basis vorübergehend in die Schule aufzunehmen⁴.

Schulbetrieb

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz § 50 Grundsätze

- 1 Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.
- 3 Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

Volksschulverordnung § 54 Verhalten der Schülerinnen und Schüler

- 1 Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen

mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

- 2 Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,
 - a. Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
 - b. Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
- 3 Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.
- 4 Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die

⁴ Zu beachten sind auch die Richtlinien zur Aufnahme von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in öffentliche Schulen (https://vsa.zh.ch/inter-net/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/schule_migration0/neu_zugewanderte/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/download-ditem/369_1289210069572.spooler.download.1392645085464.pdf/richtlinien_aufnahme_von_neuzugezogenen_Kindern.pdf): Schulpflichtige aus Familien von Fahrenden werden unverzüglich, auch für kurze Dauer, in die Schule aufgenommen.

geeignet sind, Personen zu gefährden oder einzuschüchtern.

- 5 Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände nach Abs. 2 und 4 ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.

§ 55 Haltung der Lehrpersonen

Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt. Schwierigkeiten sind in erster Linie im persönlichen Gespräch zu lösen.

Grundsätzliche Überlegungen

Erfolgreiches Lernen ist nur in einem Klima von einem motivierenden Miteinander möglich. Grundlage hierfür ist eine Umgebung, die ungestörtes Arbeiten und Lernen zulässt. Dies bedingt die Festsetzung von Normen und Regeln für das Zusammensein sowie deren Einhaltung. Wenn ein geordneter Schulbetrieb aufgrund störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr gewährleistet ist, haben die Lehrpersonen zu intervenieren, gegebenenfalls die Schulleitung und/oder die Schulpflege. Dabei sind jene Massnahmen zu ergreifen, welche einen geordneten Schulbetrieb sicherstellen. Die Lehrperson hat in ihrer erzieherischen Arbeit Vorbild zu sein und die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu achten. Die Haltung gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern hat glei-

chermassen anerkennend, verständnisvoll, konsequent und von Achtung gekennzeichnet zu sein. Bei Schwierigkeiten mit der Klasse oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern versucht die Lehrperson Konflikte vorerst im Gespräch zu lösen. Demgegenüber haben Schülerinnen und Schüler die Anordnungen der Lehrperson zu befolgen und sich ihr gegenüber anständig zu verhalten. Das erzieherische Handeln (Agieren und Reagieren) der Lehrperson hat sachlich (pädagogisch) angemessen zu sein. Dabei sind das Ausmass und die Art des Fehlverhaltens sowie das Alter (Reife) des Kindes zu berücksichtigen. Allfällige Massnahmen müssen pädagogisch sinnvoll und für das Kind oder den Jugendlichen einsichtig sein. In der Erziehungsarbeit kann es sinnvoll sein, in einzelnen Fällen externe Dienste und Fachpersonen beizuziehen. So bieten beispielsweise Präventionsstellen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, die sich nicht an Regeln und Grenzen halten, Trainings in Lebenskompetenz an. Jugendliche, die in der Gesellschaft laufend störend anecken, weisen häufig Defizite auf, die es ihnen verunmöglichen, ihre Bedürfnisse auf etwas geschicktere Weise zu äussern oder zu erfüllen. Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen sind in der Gemeinschaft Schule verpflichtet, auch in schwierigen Situationen und nach Konflikten (wieder) konstruktiv zusammenzuarbeiten. Alle Massnahmen sind deshalb darauf auszurichten, den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen bzw. ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler wieder in der Klassengemeinschaft zu integrieren⁵.



⁵ In Anlehnung an: Kettiger, D. (2006) «Leitfaden für schulpflichtmassnahmen» (vorläufige Fassung vom 28. April 2006), Nationales Forschungsprogramm 51 «Integration und Ausschluss».

Disziplinarmaßnahmen

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz § 52 Disziplinarmaßnahmen

- 1 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:
 - a. durch die Schulleitung
 1. Aussprache,
 2. Schriftlicher Verweis,
 3. Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage,
 4. Versetzung in eine andere Klasse.
 - b. durch die Schulpflege
 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
 3. Versetzung in eine andere Schule,
 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.
- 2 Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

§ 52 a. Auszeit

- 1 Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen.
- 2 In der Anordnung sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen.
- 3 Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.

Zu beachten sind die Ausführungen im Merkblatt Auszeit: Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen.

§ 53 Sonderschulung⁶

- 1 Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.
- 2 Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.
- 3 In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.

Grundsätzliche Überlegungen

Bei allen Anordnungen oder Massnahmen gilt: «Keine Strafe ohne Schuld». Schülerinnen und Schüler dürfen nur dann bestraft werden, wenn sie eine Vorschrift missachtet haben. Daraus folgt, dass bei Kollektivstrafen immer auch Unschuldige bestraft werden. Kollektivstrafen sind deshalb verboten. Ebenso verboten sind Geldbussen gegenüber Schülerinnen und Schüler. Letztlich stehen bei jeder Anordnung von Disziplinarmaßnahmen immer pädagogische Gründe im Vordergrund. Die getroffenen Massnahmen sollen sich positiv auf das Sozialverhalten und die Persönlichkeitsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers auswirken.

⁶ Die praktische Relevanz dieses Artikels ist in Frage gestellt. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass eine Fremdplatzierung gegen den Willen der Eltern ohne Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nach geltendem Recht nicht möglich ist.

Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Lehrperson

Rechtsgrundlagen

Volksschulverordnung § 56 Disziplinarmaßnahmen

- 1 Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler
 - a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen,
 - b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen,
 - c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.
- 2 Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG.
- 3 Disziplinarmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

Grundsätzliche Überlegungen

Wird der Schulbetrieb durch das Verhalten einer Schülerin, eines Schülers oder der Klasse gestört, so wird die Lehrperson vorerst eine Situationsanalyse vornehmen. Allenfalls – dies bei erheblichen Störungen – wird sie einen Runden Tisch einberufen (Schülerin bzw. Schüler, Eltern/ Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, bei Bedarf Schulleitung, Schulpflege, externe Fachleute und Bezugspersonen) und sich für ein entsprechendes Vorgehen entscheiden. Ziele und Massnahmen werden schriftlich vereinbart und durchgesetzt. Vordringliches Ziel ist es, eine allfällige Eskalation des Konflikts zu vermeiden. Unter der Prämisse, dass Disziplinarmaßnahmen pädagogisch sinnvoll sein müssen, wird die Lehrperson unterschiedliche Massnahmen treffen:

- Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler oder der Klasse
- Spezielle, schülerbezogene Anweisungen im Rahmen des Unterrichts
- Schriftliche Vereinbarungen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder der Klasse
- Kurze Wegweisung aus dem Unterricht oder einer Schulveranstaltung. Bemerkung: Grundsätzlich ist die Lehrperson von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsschluss für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Entsprechend ist auch bei einer kurzen Wegweisung aus dem Schulzimmer die «Aufsicht» zu gewährleisten. Das Nachhause schicken ist nicht zulässig.
- Zusatzarbeit für die Schülerin oder den Schüler
- Aussprache mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Verpflichtung einer Schülerin oder eines Schülers zur Anwesenheit in der Schule während der unterrichtsfreien Zeit. Diese Massnahme setzt voraus, dass mit den Eltern ein passender Termin vereinbart wird. Eine einseitige Information der Schule wäre nicht ausreichend. Umgekehrt haben die Eltern kooperativ zu sein. Eine Haltung, ihre Tochter oder ihr Sohn habe gar nie freie Termine, wäre nicht statthaft. Es existieren keine Bestimmungen, welche Arbeiten in der unterrichtsfreien Zeit durch die aufgebotene Schülerin oder den aufgebotenen Schüler erledigt werden müssen. Es können schulische Arbeiten ausgeführt werden, die mit der disziplinarischen Verfehlung in Zusammenhang stehen, aber auch solche, welche der Schule von Nutzen sind. So wäre beispielsweise auch eine Unterstützung des Hausdienstes möglich. Wichtig ist, dass eine Lehrperson anwesend ist und die pädagogische Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler übernimmt. Dies muss nicht unbedingt die Klassenlehrperson sein.

Ergibt sich im problematischen Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers keine grundsätzlich positive Veränderung und werden Unterricht und schulisches Zusammenleben weiterhin gestört, wird die Lehrperson die Schulleitung und allenfalls die Schulpflege über die Situation informieren.

Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Schulleitung

Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz § 52 Disziplinarmaßnahmen

- 1 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:
 - a. durch die Schulleitung
 1. Aussprache,
 2. Schriftlicher Verweis,
 3. Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage,
 4. Versetzung in eine andere Klasse.
 - b. ...

Volksschulverordnung § 56 Disziplinarmaßnahmen

- 1 ...
- 2 Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG.
- 3 Disziplinarmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

Volksschulverordnung § 57 Vorübergehende Wegweisung

- 1 Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.
- 2 Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.

Volksschulverordnung § 58 Betreuung und Beschäftigung

- 1 Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt.
- 2 Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Schulleitung überprüft das bisherige Vorgehen und die Ergebnisse und kann folgende Entscheide im Rahmen ihrer disziplinarrechtlichen Kompetenzen treffen:

→ Aussprache

Aussprache der Schulleitung und der Klassenlehrperson mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die verschiedenen Vorfälle nach Vorladung. Es werden verschiedene Ziele vereinbart, die in einer bestimmten Zeit gemeinsam angestrebt werden sollen. Die Ziele werden überprüft.

→ Schriftlicher Verweis

Schriftliche Verwarnung der Schülerin bzw. des Schülers, allenfalls verbunden mit einer Sanktion auf Stufe Lehrpersonen. Das Schreiben geht an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

→ Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis längstens zwei Tage

Die Disziplinarbestimmungen sehen die vorübergehende Wegweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers vom obligatorischen Unterricht vor. Diese weit gehende Massnahme darf nur bei schweren disziplinarischen Verfehlungen angeordnet werden und nur, wenn im konkreten Fall auch eine präventive Wirkung erwartet werden kann. Primäres Ziel des vorübergehenden Schulausschlusses ist es, eine Konfliktsituation vorerst zu beruhigen. Bei der Dauer und dem Zeitpunkt einer solchen Timeout-Massnahme ist die aktuelle Betreuungs- und Beschäftigungssituation angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der Eltern, die Zeit während des Timeouts zu organisieren. Lehrpersonen und Schulleitung leisten dabei Unterstützung und vergewissern sich, dass Betreuung und Beschäftigung sichergestellt sind. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass die Klassenlehrperson der Schülerin bzw. dem Schüler die verpassten Lernziele und -inhalte bekannt gibt.

→ Versetzung in eine andere Klasse

Die Versetzung einer Schülerin bzw. eines Schülers in eine andere Klasse kann im Einzelfall zu einer markanten Verbesserung der Schulsituation führen. Einerseits kann so ein Konflikt Lehrperson – Schülerin/Schüler gelöst werden, andererseits ist eine Entspannung innerhalb der Klasse möglich. Bei einer Versetzung ist darauf zu achten, dass die Umteilung in eine Klasse mit gleichen Leistungsanforderungen erfolgt. Seitens der Schülerin oder des Schülers besteht in jedem Fall das Anrecht auf eine dem persönlichen Leistungsvermögen entsprechende Schulung. Die Umteilung von einer Abteilung A in eine Abteilung B aus disziplinarischen Gründen ist nicht statthaft und könnte von den Eltern mittels Rekurs angefochten werden. Den Verweis und die Versetzung in eine andere Klasse ordnet die Schulleitung schriftlich an. Die Anordnung enthält den Hinweis, dass innert zehn Tagen bei der Schulpflege ein schriftlicher (und Rekurs fähiger) Entscheid verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).

Disziplinar massnahmen in der Kompetenz der Schulpflege

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz § 52 Disziplinar massnahmen

- 1 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:
 - a. ...
 - b. durch die Schulpflege
 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis längstens vier Wochen,
 3. Versetzung in eine andere Schule,
 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.
- 2 Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

Volksschulgesetz § 52 a. Auszeit

- 1 Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen.
- 2 In der Anordnung sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen.
- 3 Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.

Zu beachten sind die Ausführungen im Merkblatt Auszeit: Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen.

Volksschulverordnung § 57 Vorübergehende Wegweisung

- 1 Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.
- 2 Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.

Volksschulverordnung § 58 Betreuung und Beschäftigung

- 1 Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt.
- 2 Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Zusammenhang mit Wegweisungen hat das Bundesgericht festgestellt, dass ein Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen nur zulässig ist bei einer aktuellen, noch andauernden Störung des Unterrichts oder einer akuten Gefährdung von Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen. Nicht gerechtfertigt wäre ein Schulausschluss als nachträgliche Sanktion von blossen Ordnungswidrigkeiten. Auch ein vorübergehender Schulausschluss ist aber erst zulässig, wenn weniger weit gehende Massnahmen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, keinen Erfolg bringen (Verhältnismässigkeitsprinzip). Bei schwerwiegenden Disziplinarverfehlungen empfiehlt es sich, die Hilfe von externen Institutionen in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Zürich (KJPD), Schulpsychologischer Dienst (SPD), Sozialdienste und KESB, evtl. Kinderschutzgruppen der Bezirke.

Die Schulpflege überprüft das bisherige Vorgehen und die Ergebnisse und kann folgende Massnahmen treffen:

- Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht. Bei einer Wegweisung von Wahlfächern oder Freifächern kann es allenfalls vorkommen, dass die betroffene Schülerin beziehungsweise der betroffene Schüler zu wenig Lektionen besucht. In diesem Fall sind einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen, beispielsweise dass unter Berücksichtigung der minimalen Lektionenzahlen der Unterricht in den Stammklassen besucht wird.
- Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen. Die Disziplinarbestimmungen sehen die vorübergehende Wegweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers vom obligatorischen Unterricht vor. Diese weit gehende Massnahme darf nur bei schweren disziplinarischen Verfehlungen angeordnet werden und nur, wenn im konkreten Fall auch eine präventive Wirkung erwartet werden kann. Primäres Ziel des vorübergehenden Schulausschlusses, der in der Regel einige Tage, jedoch maximal vier Wochen dauern darf, ist es, eine Konfliktsituation vorerst zu beruhigen. Bei der Dauer und dem Zeitpunkt einer solchen Timeout-Massnahme ist die aktuelle Betreuungs- und Beschäftigungssituation angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der Eltern, die Zeit während des Timeouts zu organisieren. Schulleitung und Schulpflege leisten dabei Unterstützung und vergewissern sich, dass Betreuung und Beschäftigung sichergestellt sind. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass die Klassenlehrperson der Schülerin bzw. dem Schüler die verpassten Lernziele und -inhalte bekannt gibt.
- Arbeiten sind nach Hause zu geben und bei der Nacharbeit ist Unterstützung zu gewähren. Die vorübergehende Wegweisung aus der Schule bietet der ausgeschlosse-

nen Schülerin bzw. dem ausgeschlossenen Schüler Gelegenheit, für sich die schwierige Situation zu reflektieren und aufzuarbeiten. Zudem kann die Zeit dazu genutzt werden, gemeinsam mit Eltern und Erziehungsberechtigten in Ruhe längerfristige Massnahmen zu planen und allenfalls Unterstützungsmassnahmen anzuordnen. Es ist nicht vorgesehen, betroffene Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Wegweisung von der Schule extern unterzubringen und gezielt zu beschäftigen.

- Der Wiedereingliederung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers in die Schule ist genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Allenfalls kann es hilfreich sein, bereits während des Schulausschlusses mit den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch zu führen, um allfällige unterstützende Massnahmen zu besprechen:
 - › Abschluss einer Vereinbarung mit der Schülerin bzw. dem Schüler, die nach vorgängig festgelegten Kriterien zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgewertet wird
 - › Wiedereingliederung in die gleiche Klasse mit inhaltlicher Aufarbeitung des Fehlens in der Schule
 - › Wiedereingliederung in eine andere Klasse im Schulhaus
 - › Versetzung in ein anderes Schulhaus in der Gemeinde
 - › Versetzung in eine Schule in einer anderen Gemeinde (§ 10 Abs. 1 VSV). In diesem Falle ist die abgebende

Schulpflege gemeinsam mit der Schulleitung für die Aufnahme, das Schulgeld und allfällige Transportkosten verantwortlich. Hinweis: Bemerkungen analog «Versetzung in eine andere Klasse» (Kompetenz Schulleitung)
› Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr

Die Kompetenz für die definitive Entlassung von Schülerinnen und Schülern aus der Schulpflicht liegt bei der Schulpflege. Sie ist verpflichtet, Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Beschäftigung und Betreuung der Betroffenen zu unterstützen und hierfür die notwendigen Begleitmassnahmen anzuordnen. Kommen Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, hat die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden zu orientieren. Im Falle einer Drittgefährdung, insbesondere bei einer ernsthaften Bedrohung von Mitschülerinnen und -schülern, haben – gestützt auf die Bestimmungen des Bundeszivilrechts und des Jugendhilfegesetzes – die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Massnahmen anzuordnen. Es darf erwartet werden, dass ein Schulausschluss auch inskünftig nur in sehr schwierigen Fällen und als ultima ratio angeordnet wird, und nur dann, wenn keine weniger einschneidende Massnahme Abhilfe schaffen kann.

Elternpflichten

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz § 56 Individuelle Mitwirkung

- 1 Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.
- 2 Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3 In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Volksschulgesetz § 57 Elternpflichten

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Volksschulverordnung § 66 Elternpflichten

- 1 Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese
 - a. den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,
 - b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,
 - c. unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.
- 2 Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Grundsätzliche Überlegungen

Auf Bundesebene sind die Elternpflichten in Art. 302 Abs. 1 und 2 ZGB geregelt. § 57 VSG und § 66 VSV konkretisieren die Elternpflichten in Bezug auf die Schule. Für die Einhaltung der Schulpflicht (den regelmässigen Schulbesuch und die Pflicht zur Abmeldung im Verhinderungsfall) sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Mit den «damit verbundenen» übrigen Pflichten sind allgemeine Erziehungspflichten der Eltern gemeint, die mit der Erfüllung der Schulpflicht in Verbindung stehen. So sollen Kinder und Jugendliche die Schule in einer Verfassung besuchen können, die es ihnen erlaubt, dem Unterricht zu folgen. Dazu gehören so grundlegende Voraussetzungen wie genügender Schlaf, gesunde Ernährung und auch zweckdienliche Bekleidung bei besonderen Schulanlässen. Gemäss § 76 Volksschulgesetz können Eltern mit einer Busse bis zu 5000 Franken belegt werden, wenn sie die mit dem Schulbesuch ihrer Kinder bzw. Jugendlichen verbundenen Pflichten (zum Beispiel die Zusammenarbeit mit der Schule bei disziplinarischen Schwierigkeiten) nicht oder nur mangelhaft wahrnehmen. Es wäre indessen sachlich und rechtlich nicht vertretbar, wenn das Statthalteramt wegen ungenügender oder unangebrachter Erziehung im Elternhaus eine Busse aussprechen würde. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, hat die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde (KESB, Jugendsekretariate) einzuschalten (§ 51 Volksschulgesetz). Die KESB kann dann nötigenfalls Kinderschutzmassnahmen beschliessen.

Fremdplatzierung, Heimeinweisung

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz § 53 Sonderschulung

- 1 Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.
- 2 Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.
- 3 In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.

Grundsätzliche Überlegungen

Solche Situationen müssen zwingend mit den Eltern und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besprochen werden, die gemäss § 53 Abs. 2 VSG informiert werden muss. Beim sofortigen Schulausschluss handelt es sich lediglich um eine vorsorgliche Massnahme, nicht um eine Entlassung aus der Schulpflicht. Die Schulpflege ist deshalb weiterhin verpflichtet, für die Schülerin oder den Schüler eine angemessene, unentgeltliche Schulung (zum Beispiel vorübergehender Einzelunterricht) zu organisieren.

Anhang

Erzieherisches Handeln: Konkrete Beispiele aus dem Schulalltag

Abschreiben an einer schriftlichen Prüfung

Das Vergehen muss als Übertretung einer Anweisung oder Regel betrachtet werden. Eine Verknüpfung von Leistungsbewertung und Strafe («Spickeiner») ist rechtlich nicht zulässig. Kollektivstrafen sind ebenfalls verboten. Mögliche Massnahmen:

- Annullierung der Prüfungsarbeit
- spezielle Prüfungsarbeit (zum Beispiel mündliche Prüfung)
- Aufgebot der Schülerin oder des Schülers in der unterrichtsfreien Zeit mit der Zielsetzung: Wiederholung der Prüfungsarbeit

Verbot zur Teilnahme an Klassenlagern, Schulreisen, Sportanlässen und weiteren schulischen Aktivitäten

Die Gesetzgebung sieht kein präventives Teilnahmeverbot für «schwierige» Schülerinnen und Schüler an ausserordentlichen Schulanlässen vor. Gerade diese speziellen Anlässe erfüllen eine wichtige Aufgabe und Zielsetzung im sozialen Zusammenleben und helfen mit, zu Gemeinschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein zu erziehen. Nur wenn im Voraus feststeht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass eine Schülerin oder ein Schüler die schulischen Aktivitäten massiv stören wird, darf ein Teilnahmeverbot ausgesprochen werden. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Hinweise: → Die Betroffenen haben während der Aktivität den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen. → Bei einem allfälligen Ausschluss aus einem Klassenlager hat die Schule die Kosten für den Heimtransport zu übernehmen (Unentgeltlichkeitsprinzip der Volksschule).

Alkohol- und Drogenkonsum, Rauchen auf dem Schulhausplatz

Beim Alkoholkonsum bzw. Rauchen auf dem Schulareal widersetzen sich Jugendliche § 54 Abs. 2 Volksschulverordnung, halten sich also nicht an festgeschriebene Weisungen bzw. Verbote. Mögliche Massnahmen:

- Einziehen des Alkohols, der Drogen oder der Raucherwaren. Hinweis: Die persönlichen Gegenstände einer Schülerin oder eines Schülers dürfen nicht durchsucht werden.
- Information an die Eltern
- Im Wiederholungsfall: Zeugniseintrag im Sozialverhalten
- Bei Drogen: evtl. Anzeige bei den Polizeiorganen

«Unerlaubte Nutzung des Mobiltelefons»

Das Handy ist auch für Kinder und Jugendliche ein praktisches und in vielen Fällen nützliches Gerät. Allerdings können sich die Vielseitigkeit, die grosse Attraktivität sowie die weite Verbreitung von Mobiltelefonen negativ auswirken und zu Problemen führen:

- Mobiltelefon als Störung des Unterrichts
- Mobiltelefon als Ablenkung
- Mobiltelefon als Werkzeuge für Belästigung und Gewalt («Happy Slapping»)
- Mobiltelefon als Medium für jugendgefährdende oder illegale Bilder und Videos
- Mobiltelefon als Suchtmittel

Abgesehen von der Störung des Unterrichts betreffen die genannten Probleme das familiäre Umfeld mindestens ebenso sehr, wie die Schule. Eine enge Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist daher unbedingt zu empfehlen. Massnahmen zum «Problemfall Handy» beruhen auf den drei Säulen Prävention, Intervention und Repression. Mögliche Massnahmen:

- Medienpädagogische Auseinandersetzung: Den Umgang der Kinder und Jugendlichen mit dem Handy im Unterricht thematisieren. Was machen sie damit? Was bedeutet es ihnen? Was würden sie ohne Handy vermissen?
- Handyverbot: Treffen einer Vereinbarung, an welchen Orten und zu welchen Zeiten Mobiltelefone an der Schule oder in der Klasse für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen erlaubt oder verboten sind. Vorschlag: Mobiltelefone bleiben während des Unterrichts ausgeschaltet und weggeräumt.
- Das Thema Handy an einen Elternabend ansprechen
- Vorübergehender Entzug: Aus pädagogischen Gründen kann einer Schülerin oder einem Schüler das Handy vorübergehend weggenommen werden, zum Beispiel bei Nichteinhalten einer Handyregel. Das Gerät muss jedoch spätestens bei Unterrichtsende zurückgegeben werden. Ein weiter gehender Entzug ist nur in Absprache mit den Eltern zulässig.
- Beweismaterial sicherstellen Bei einem begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Umgang mit dem Handy kann ein Handy zur Beweissicherung beschlagnahmt werden. Korrekterweise ist eine Quittung auszustellen. Nach einer solchen Sicherstellung ist umgehend die Polizei zu verständigen. Es empfiehlt sich, auch die Eltern über die Massnahme zu informieren.
- Kontrolle der gespeicherten Daten Eine Lehrperson darf Mobiltelefone nicht durchsuchen! Dies ist nötigenfalls den Eltern bzw. der Polizei zu überlassen.

Umgang mit schwierigen Schulsituationen

